

Land

Burgenland

Langtitel

Gesetz vom 9. November 1995 über die Führung der Landes-**Wählerevidenz** und der Gemeinde- **Wählerevidenz** (Burgenländisches **Wählerevidenz** -Gesetz)

StF: LGBL. Nr. 5/1996 (XVI. Gp., RV 718, AB 748)>

Änderung

idF.: LGBL. Nr. 7/2000

LGBL. Nr. 32/2001

LGBL. Nr. 65/2002

LGBL. Nr. 43/2005 (XVIII. GP. RV 10009 AB 1015)

Zweck

§ 1. (1) In jeder Gemeinde sind neben der nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, zu führenden **Wählerevidenz** (Bundes- **Wählerevidenz**) eine Landes- **Wählerevidenz** und eine Gemeinde- **Wählerevidenz** zu führen.

(2) Die Landes- **Wählerevidenz** und die Gemeinde- **Wählerevidenz** dienen als Grundlage für

1. die Anlegung der Wählerverzeichnisse für
 - a) Wahlen zum Landtag und
 - b) Wahlen in den Gemeinderat und zum Bürgermeister sowie
2. die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie an Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBL. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBL. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBL. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBL. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung, LGBL. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBL. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, teilzunehmen.

Landes- **Wählerevidenz**

§ 2. (1) In die Landes- **Wählerevidenz** einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBL. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.

(2) In die Landes- **Wählerevidenz** sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in dieser Gemeinde in der Bundes- **Wählerevidenz** eingetragen sind. Dies gilt jedoch nicht für die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs. 3 und § 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Bundes- **Wählerevidenz** eingetragen sind.

(3) Aus der Landes- **Wählerevidenz** sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(4) Eine Person darf in die Landes- **Wählerevidenz** nur einmal eingetragen sein. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes- **Wählerevidenz** vor, so ist sie in die Landes- **Wählerevidenz** jener Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz hat und am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann,

wenn jemand - falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist - in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(5) Ist die Bestimmung des Wohnsitzes zur Eintragung in die Landes- **Wählerevidenz** gemäß Abs. 4 nicht möglich, so entscheidet die einzutragende Person selbst, in welcher jener Gemeinden, in denen sie jeweils einen Wohnsitz hat, die Eintragung in die Landes- **Wählerevidenz** erfolgen soll. Dabei ist sie verpflichtet, ein Wähleranlageblatt (Anlage 1) wahrheitsgetreu auszufüllen und alle für die ordnungsgemäße Eintragung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über weitere Wohnsitze in Österreich, zu erteilen.

(6) Ist eine Person, die über mehrere Wohnsitze im Burgenland verfügt, in die Landes- **Wählerevidenz** einer Gemeinde einzutragen, so hat diese Gemeinde die Gemeinden, in denen diese Person über weitere Wohnsitze verfügt, von der Eintragung unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Gemeinde- **Wählerevidenz**

§ 3. (1) In die Gemeinde- **Wählerevidenz** einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBI. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß dem ersten Satz sind auf schriftlichen Antrag in die Gemeinde- **Wählerevidenz** auch diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die auf Grund eines Antrags bereits in einer österreichischen Gemeinde in die dortige Gemeinde- **Wählerevidenz** eingetragen waren, sind im Falle der Begründung eines (neuen) Wohnsitzes im Burgenland - ohne das Erfordernis der Stellung eines neuerlichen Antrags - in die Gemeinde- **Wählerevidenz** der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse sowie die letzte Wohnadresse im Herkunftsmgliedsstaat anzugeben. Im Antrag sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(2) Aus der Gemeinde- **Wählerevidenz** sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Die Eintragung einer Person in die Landes- **Wählerevidenz** oder die Gemeinde- **Wählerevidenz** einer anderen Gemeinde schließt die Aufnahme in die Gemeinde- **Wählerevidenz** nicht aus.

(4) Im Falle der Aufnahme oder der Streichung oder einer Nichteintragung nach Antrag (Abs. 1 zweiter Satz) einer Person sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Falle der Streichung wegen Todesfall, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen.

(5) Der Bürgermeister hat den Text der vorstehenden Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 16 bis 19 der Gemeindewahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung spätestens vier Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Information für die ausländischen Unionsbürger durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die gleiche Information ist unverzüglich kundzumachen, wenn feststeht, dass

eine Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, vorzeitige Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder eine Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten ausgeschrieben wird. Die Information darf erst nach dem Stichtag der Wahl von der Amtstafel abgenommen werden.

Führung der Landes- **Wählerevidenz** und der Gemeinde- **Wählerevidenz**

§ 4. (1) Die Landes- **Wählerevidenz** und die Gemeinde- **Wählerevidenz** sind innerhalb der Gemeinde, gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(2) Die Landes- **Wählerevidenz** und die Gemeinde- **Wählerevidenz** sind, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jede Person die für die Durchführung von Wahlen erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Wohnadresse und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Wohnsitze zu enthalten. Die in den Evidenzen erfaßten Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach dem Wohnsitz zu erfassen. Die Karteiblätter sind unterscheidbar zu kennzeichnen.

(3) Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können diese auch für die Führung der Landes- **Wählerevidenz** und der Gemeinde- **Wählerevidenz** verwenden, wenn die Einsichtnahme nach § 5 gewährleistet ist.

(4) In die Landes- **Wählerevidenz** oder die Gemeinde- **Wählerevidenz** aufgenommene oder aufzunehmende Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes, während der Leistung dieser Dienste in die Landes- **Wählerevidenz** oder die Gemeinde- **Wählerevidenz** der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Wohnsitz hatten. Die bereits erfolgte Eintragung wird durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder die Zuweisung zum Zivildienst nicht berührt.

Einsichtnahme

§ 5. In die Landes- **Wählerevidenz** und die Gemeinde- **Wählerevidenz** kann jeder österreichische Staatsbürger, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht in die Gemeinde- **Wählerevidenz** steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu. Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Landes- **Wählerevidenz** und der Gemeinde- **Wählerevidenz** Abschriften verlangen. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, hat diese Abschriften herzustellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Einspruch

§ 6. (1) Jeder österreichische Staatsbürger kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Landes- **Wählerevidenz** und die Gemeinde- **Wählerevidenz** schriftlich oder mündlich einen begründeten Einspruch erheben. Das Einspruchsrecht gegen die Gemeinde- **Wählerevidenz** steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu. Im Einspruch kann auch die Aufnahme einer Person in die Landes- **Wählerevidenz** oder eine Gemeinde- **Wählerevidenz** oder die Streichung einer Person aus diesen Evidenzen begehrt werden. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird,

ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten. Schriftliche Einsprüche können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Landes- **Wählerevidenz** oder Gemeinde- **Wählerevidenz** eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Einspruch unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Gemeindegewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Landes- **Wählerevidenz** oder die Gemeinde- **Wählerevidenz** Einspruch erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Einspruches mit der Mitteilung zu verständigen, daß sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(5) Die Gemeindegewahlbehörde hat über den Einspruch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist oder der Einspruch kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Einspruchswerber sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Landes- **Wählerevidenz** oder die Gemeinde- **Wählerevidenz** Einspruch erhoben wurde, zu eigenen Händen zuzustellen.

(6) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Landes- **Wählerevidenz** oder der Gemeinde- **Wählerevidenz** erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Landes- **Wählerevidenz** bzw. der Gemeinde- **Wählerevidenz** unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

Berufung

§ 7. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 können der Einspruchswerber sowie die von der Entscheidung betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung bei der Gemeindegewahlbehörde einbringen. Die Gemeindegewahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung innerhalb von zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Änderungen in der Landes- **Wählerevidenz** und der Gemeinde- **Wählerevidenz**

§ 8. (1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in den Eintragungen der Landes- **Wählerevidenz** oder der Gemeinde- **Wählerevidenz** zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in diesen Evidenzen durchzuführen. Hierbei hat sie Umstände, die auch in den Evidenzen einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Landes- **Wählerevidenz** bzw. der Gemeinde- **Wählerevidenz** wegen Verlustes

des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, ist er davon innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen.

Behörden

§ 9. Die gemäß § 6 und § 7 mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten Wahlbehörden sind die nach den landesgesetzlichen Wahlvorschriften jeweils im Amt befindlichen, gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihrem Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Einsprüche und Berufungen nach Bedarf einzuberufen. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der landesgesetzlichen Wahlvorschriften anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 10. Mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt (§ 6 Abs. 1) oder
2. auf den Wähleranlageblättern wissentlich unwahre Angaben macht.

Abgabefreiheit

§ 11. Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Personenbezogene Ausdrücke

§ 12. Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 13. (1) Die Führung der Gemeinde- **Wählerevidenz** obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Die Führung der Landes- **Wählerevidenz** obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

Umsetzung einer Richtlinie

§ 14. § 3 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 ergehen in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Anlage 1

Gemeinde: Ortschaft:

Straße/Gasse/Platz:

Pol. Bezirk:

Hausnummer: Stiege:

Geschoß: Tür-Nr.: ...

Wähleranlageblatt

Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
.....
.....

Staatsbürgerschaft am
.....
.....

Hauptwohnsitz in
.....
.....

Weitere Wohnsitze in
.....
.....

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am 20..
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)